

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-104/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	14.09.2016	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	14.09.2016	öffentlich
Ortsbeirat Priort	15.09.2016	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	15.09.2016	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	18.09.2016	öffentlich
Haushalts- und Finanzausschuss	21.09.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	27.09.2016	öffentlich

Eckwertebeschluss zum Haushaltsplanverfahren hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 einen Doppelhaushalt aufzustellen, der spätestens in der Novembersitzungsrunde in den Ausschüssen vorgestellt und beraten wird und im Anschluss der Beratungen zur Beschlussfassung gestellt wird.
- (2) Die Gemeindevertretung beschließt, dass für das Bauvorhaben „Grundschülerweiterung / Hort inkl. Turnhalle“ zunächst Investitionskosten von insgesamt 8,5 Mio. € für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 in den Haushaltsplan aufgenommen werden, insoweit bis zum Haushaltsbeschluss keine abschließende Kostenschätzung durch das Planungsbüro vorgelegt wurde. Insoweit eine Kostenschätzung vorliegt, wird der Haushaltsansatz vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung korrigiert.
- (3) Zur Absicherung des Investitionsvorhabens „Grundschülerweiterung / Hort inkl. Turnhalle“ wird für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eine Kreditaufnahme in die Haushaltssatzung aufgenommen. Die Höhe der Kreditaufnahme entspricht dem Saldo aus der Investitionstätigkeit.
- (4) Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wustermark ist anhand der Ergebnisentwicklung im ordentlichen Ergebnis nachzuweisen. Der negative Saldo des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2016 von -1,34 Mio. € ist um mindestens 25 % für das Haushaltsjahr 2017 und 35 % für das Haushaltsjahr 2018 zu reduzieren. Der Abbau des Fehlbetrages ist für die Finanzplanung fortzuschreiben.

Sachverhalt/ Begründung:

Zu (1):

§ 65 Abs. 3 Bbg KVerf i.V.m. § 11 KomHKV bietet die Möglichkeit einen Doppelhaushalt aufzustellen.

Die Haushaltsplanung benötigt im Schnitt mit Vorbereitung, Planung, Einarbeitung, Besprechung im Haus und finaler Fertigstellung der Unterlagen für den dann im Anschluss beginnenden Sitzungsdurchlauf 3-4 Monate. Hierbei nicht berücksichtigt ist die Dauer des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verwaltung plant für die kommenden zwei Jahre einen Doppelhaushalt 2017/2018 aufzustellen, da zum einen für die geplante Baumaßnahme der Grundschulerweiterung eine Planungssicherheit und Absicherung zur Bereitstellung der finanziellen Mittel benötigt wird und die Verwaltung zum anderen dann die benötigte Zeit hat, die bisher noch offenen Jahresabschlüsse aufzuarbeiten.

Die Möglichkeit, Nachträge und somit Anpassungen im Haushalt durchzuführen, bestehen auch mit einem Doppelhaushalt.

Zu (2):

Ende Juni 2016 wurde der Gemeindevertretung vom Planungsbüro sander.hofrichter planungsgesellschaft mbH eine erste vertiefte Kostenschätzung vorgestellt. Die dort aufgeführten Kosten entsprechen nicht mehr den bisherigen ersten Planungsansätzen und Kostenschätzungen von 4,5 Mio. €.

Die veränderte Kostenschätzung ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

Aufgrund der steigenden Einwohnerzahlen in der Gemeinde Wustermark sowie der geplanten Wohnentwicklungen wurden im Rahmen des laufenden VOF-Verfahrens die Planungsbüros gebeten, in ihren Wettbewerbsbeiträgen die Möglichkeiten für eine perspektivische Erweiterung auf eine vierzügige Grundschule mit entsprechenden Horträumen aufzuzeigen. Darüber hinaus war Bestandteil der Ausschreibung die Herstellung erforderlicher Freianlagen sowie optional die Errichtung einer Sporthalle.

Durch die o.g. Erweiterungen ggü. den ersten Planungsansätzen seitens der Verwaltung, ergaben sich somit

- neue Flächenansätze,
- Veränderungen in der Statik (hinsichtlich der Erweiterungsmöglichkeit auf eine Vierzügigkeit)
- eine Erweiterung der Brandschutzes, aufgrund der größeren Kubatur des Gebäudes, wenn die Option einer vierzügigen Bauweise gegeben sein soll
- Berücksichtigung der Kosten für die Errichtung einer 2-Feld-Sporthalle inkl. Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und Technikräume.
- Kosten für die Herrichtung der Freiflächen im Außenbereich.

Da die Kosten bei weitem die bisher im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, hat die Gemeindevertretung die Verwaltung beauftragt, die Kosten so zu reduzieren, dass nur das „Mindestmaß“ an notwendigen Räumen für Klassenhaus und Hort geplant werden. Die Option einer Aufstockung soll nicht mehr weiter verfolgt werden. Hier soll die Möglichkeit des Umbaus der alten Turnhalle als Option neu betrachtet werden. Darüber hinaus soll die Sporthalle verkleinert werden und nicht zwingend notwendige Ausstattung gestrichen werden.

Die überarbeitete Vorplanung einschließlich Kostenschätzung (Leistungsphase 2) des Planungsbüros soll der Gemeindevertretung im Herbst 2016 vorgestellt werden. Nach

Billigung der Vorplanung wird mit der Leistungsphase 3 der Entwurf mit der Kostenberechnung des Vorhabens erstellt. Mit Abschluss der Leistungsphase 3 im IV. Quartal 2016 erfolgt die Entscheidung der Gemeindevertretung, ob die Grundschulerweiterung in einem Bauabschnitt bis 2018 oder in zwei Bauabschnitten (Klassenhaus und Hort bis 2018 und Turnhalle zu einem späteren Zeitpunkt) erfolgen soll.

Die Grundschulerweiterung ist aufgrund des Zeitfaktors (Mietvertrag der bisherigen GS-Filiale läuft im Juli 2018 aus) und der Kosten das bedeutendste Projekt für die Gemeinde Wustermark. Unter der Berücksichtigung, dass die Gemeindevertretung die Errichtung einer Turnhalle in einem Bauabschnitt zusammen mit Klassenhaus und Hort befürwortet, werden in den kommenden zwei Jahren hohe Kosten auf die Gemeinde zukommen, deren Finanzierung vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens gesichert sein müssen.

Zum derzeitigen Stand geht die Verwaltung davon aus, dass nach Reduzierung der Räumlichkeiten auf ein Mindestmaß ca. 8,5 Mio. € für das gesamte Bauvorhaben (Klassenhaus, Hort und Turnhalle) benötigt werden.

Da erst die Ausschreibungsergebnisse ein eindeutiges Ergebnis zeigen, kann derzeit keine endgültige Aussage zu den tatsächlichen Baukosten abschließend gegeben werden. Um eine finanzielle Absicherung des Projektvorhabens zu gewährleisten und die Haushaltsplanaufstellung nicht in zeitliche Verzögerung zu bringen, erhöht die Verwaltung die finanziellen Mittel auf insgesamt 9,0 Mio. €, die sich auf die Jahre 2016 – 2018 wie folgt im Haushaltsplan darstellen:

2016	500.000 €	2017	4.500.000 €	2018	4.000.000 €
------	-----------	------	-------------	------	-------------

Sollte es zum Zeitpunkt der Haushaltsberatung neue Ergebnisse hinsichtlich der überarbeiten Vorplanung einschließlich Kostenschätzung geben, kann der Haushaltsansatz noch korrigiert werden.

Zu (3):

Da die Finanzierungsmöglichkeiten durch Zuschüsse und angesparte Eigenmittel für das Investitionsvorhaben Grundschulerweiterungsbau (ohne bislang konkrete und abschließende Zahlen zu haben), geringer ausfällt als die Gesamtkosten des Investitionsvorhabens, wird vor Beginn der Baumaßnahme eine Absicherung zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme benötigt, die im Haushalt durch Kreditaufnahmen dargestellt werden soll.

Kreditaufnahmen gehören zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung. Auch hier war die Überlegung, dass Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und Zeitverzögerungen zu verhindern, wenn für 2017/2018 einen Doppelhaushalt aufgestellt wird.

Die Kreditaufnahmen sollen im Falle keiner anderen Finanzierungsmöglichkeit das Investitionsvorhaben absichern. Da sich die Baumaßnahme über 2 Jahre erstrecken wird, muss die Finanzierung vollkommen abgesichert sein, bevor die Baumaßnahmen beginnen. Demnach ist nur eine Kreditaufnahme für die Jahre 2017 und 2018 möglich, wenn die Gemeinde einen Doppelhaushalt aufstellt.

Die Gemeindeverwaltung ist jedoch bemüht, andere Finanzierungsmöglichkeiten neben der Kreditaufnahme zu suchen:

1. U.a. hat die Gemeindevertretung in diesem Jahr einen Beschluss für die **Veräußerung eines Grundstücks im GVZ** gefasst, der nach Abschluss des Kaufvertrages und der notariellen Beurkundung einen Ertrag i.H.v. 5,7 Mio. € erzielen könnte. Durch den Ertrag würde die Gemeinde für 2017 keinen Bedarf an Kreditaufnahmen haben und es könnten rund 4,0 Mio. € aus dem Erlös des

Grundstücksverkaufes für die Schule eingesetzt werden. Jedoch wissen wir zum heutigen Zeitpunkt nicht, wann und ob tatsächlich der angestrebte Kaufvertrag geschlossen wird. Die Finanzierung der Grundschulerweiterung muss jedoch vor Ausschreibung der Baumaßnahme gesichert sein. Aus diesem Grund wird dieser Ertrag noch nicht im Haushaltsentwurf dargestellt.

2. **Anspargung von liquiden Mitteln** zur Finanzierung des Bauvorhabens. Die Gemeinde ist bemüht, „liquide Überschüsse“, die nicht zur Zahlung der laufenden Verwaltungstätigkeiten benötigt werden, für das Bauvorhaben „Grundschulerweiterung“ anzusparen. Finanziell kann dies im Gesamthaushalt nicht dargestellt werden, da für das Haushaltsjahr 2016 der Planwert fortgeschrieben wird.
3. **Beantragung von Fördermitteln und Zuschüssen Dritter.** Auch weiterhin ist die Verwaltung bemüht, Fördermittel (bspw. für die Ausstattung des Gebäudes) und Zuschüsse Dritter (bspw. für die Außengestaltung des Geländes) zu bekommen, um somit den Eigenanteil der Gemeinde zu minimieren. So ist mit dem MBS abgestimmt, dass die Gemeinde entsprechend der Anlage 1 der KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15.12.2015 einen Förderantrag stellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfes 2017/2018 stehen hierfür jedoch keine aussagekräftigen Zusagen im Raum, so dass hierfür noch keine Gegenfinanzierung im Haushalt eingestellt werden kann.

Zu (4):

Nach § 63 BbgKVerf ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Zudem muss die Gemeinde nachweisen, dass sie dauerhaft leistungsfähig ist.

Die dauernde Leistungsfähigkeit kann grundsätzlich als gegeben angesehen werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind (Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushalte, Pkt. III.3.3.)

- das ordentliche Ergebnis im laufenden Haushaltsjahr ist unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens nach Stufe 2 (Deckung durch Rücklagemittel des ordentlichen Ergebnisses) ausgeglichen,
- das ordentliche Ergebnis ist nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen nach Stufe 2 (Deckung durch Rücklagemittel des ordentlichen Ergebnisses) in jedem Jahr ausgeglichen,
- die Finanzierung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im laufenden Haushaltsjahr und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum kann voraussichtlich durch die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden,
- die Zahlungsmittelüberschüsse aus den Einzahlungen und den Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum reichen mindestens aus, um die ordentliche Kredittilgung zu bedienen und
- die Eigenkapitalausstattung ist positiv und bleibt dies voraussichtlich auch.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und der vorgelegten Haushaltsplanung lässt sich erkennen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan 2016 nicht in vollem Umfang gegeben war.

Für die in den kommenden Jahren geplanten Investitionsvorhaben ist es jedoch erforderlich,

die dauerhafte Leistungsfähigkeit darzustellen. Denn nur so kann es gelingen, sowohl die Investitionsvorhaben, als auch die Arbeiten der allgemeinen Verwaltungstätigkeiten zu sichern.

Bisher verliefen die Haushaltsjahre zwar immer deutlich positiver als ursprünglich geplant, dennoch muss es Ziel sein, bereits bei der Haushaltsplanaufstellung eine dauerhafte Leistungsfähigkeit darzustellen um u.a. Kreditgenehmigungen erteilt zu bekommen.

Aus diesem Grund soll auf Grundlage der Haushaltssatzung 2016, die mit einem Fehlbetrag von -1.341.300 EUR im ordentlichen Ergebnis aufgestellt wurde, verbessert werden. Mit der Beschlussfassung soll der bisherige Fehlbetrag für die kommenden zwei Haushaltsjahre wie folgt reduziert werden:

2017 - 25 % - 335.000 € (Einsparungen ggü. 2016)

2018 - 35 % - 470.000 € (Einsparungen ggü. 2016)

Für den Finanzplanungszeitraum 2019 – 2021 ist der Abbau des Fehlbetrages weiter fortzuschreiben.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Beschlussfassung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Az.:
22.08.2016